

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW vom 15.04.2020, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 11.12.2020, erlässt das Präsidium der Hochschule für Gesundheit folgende Richtlinie:

4. Änderungsrichtlinie zur Präsidiumsrichtlinie „Ausnahmeregelungen an der hsg Bochum zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise an den Lehr- und Prüfungsbetrieb gestellten Herausforderungen“ (Corona-Ausnahmerichtlinie hsg Bochum) vom 22.04.2020, zuletzt geändert am 03.11.2020

I.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Wintersemester 2020/21“ gestrichen und durch „Sommersemester 2021“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zwingend“ ersatzlos gestrichen.
- c) In Abs. 1b werden nach der Bezeichnung „gemäß § Abs. 1 Satz 1“ und vor dem Wort „ausnahmsweise“ folgende Wörter eingefügt: *„im Einklang mit den jeweils aktuellen landesrechtlichen Regelungen“*.
- d) Abs. 1b Satz 2 wird gestrichen.
- e) Abs. 1b Satz 3 wird zu Satz 2 und wie folgt geändert: *„Die Obergrenze von 50 Personen pro Raum darf nicht überschritten werden.“*
- f) Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden Satz 1 ersetzt: *„Eventuelle Änderungen hinsichtlich des Vorlesungsbeginns werden durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft festgesetzt.“*
- g) In Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „nach Satz 1“ ersatzlos gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird der Halbsatz „Für das Wintersemester 2020/2021 bedeutet dies“ gestrichen und durch die Wörter *„Dies bedeutet“* ersetzt.
- b) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden Satz ergänzt: *„Die bereits festgelegten Prüfungszeiträume bleiben grundsätzlich bestehen, eventuell erforderliche Änderungen werden gesondert festgelegt und mitgeteilt. Präsenzprüfungen können nur unter Einhaltung*

der jeweils aktuellen Vorschriften zu Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen und im Rahmen der jeweils aktuell gültigen landesrechtlichen Regelungen durchgeführt werden.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden am Ende folgende Wörter hinzugefügt: *„oder die Durchführung von sogenannten Open-Book Prüfungen (vgl. Abs. 4).“*

b) Nach Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

*„Open-Book Prüfungen sind Prüfungen, die von Studierenden in einem festgelegten Zeitraum bearbeitet werden müssen und bei denen Hilfsmittel explizit zugelassen sind. Die Prüfungsaufgaben werden je nach Festlegung durch die Prüfer*innen zu einem bestimmten Zeitpunkt digital abgegeben (sog. Take-Home Exam) oder während eines bestimmten Zeitraums digital (z.B. in moodle) bearbeitet. Die Prüflinge müssen die Prüfung eigenständig und ohne Hilfe anderer Personen absolvieren, dies ist durch die Prüflinge eidesstattlich zu versichern. Die Videoüberwachung der Prüflinge (sog. Proctoring-Klausuren) ist nicht zulässig.“*

c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

5. In § 11a wird folgender Satz 3 hinzugefügt: *„Eventuelle Abweichungen werden durch das Prüfungsamt bekanntgegeben.“*

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird um den Zusatz *„Außerkräfttreten“* ergänzt.

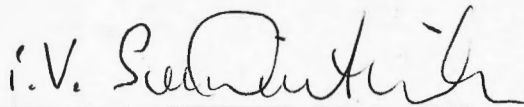
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 ergänzt: *„Die Richtlinie tritt zum 1. Oktober 2021 außer Kraft.“*

II.

Diese Änderungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 09.02.2021 durch den Präsidenten der Hochschule:

Bochum, den 11.02.2021

i.V. 

Vizepräsident Studium und Lehre

Prof. Dr. Sven Dieterich

in Vertretung für

Prof. Dr. Christian Timmreck

Präsident